

### 3. Sitzung

**des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bergneustadt  
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260**

**Sitzungstag**

**07.06.2021**

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Anwesend sind:**

**Ende:** 21:06 Uhr

#### **Vorsitzender**

Detlef Kämmerer                      Stv.

#### **Mitglieder**

Sebastian Besting                      Stv.

Wolfgang Lenz                              Stv.

Albert Funk                                Stv.

Jens Holger Pütz                            Stv.

Thomas Gothe                               Stv.

Mehmet Pektas                              Stv.

Reinhard Schulte                         Stv.

Heiner Grütz                                Stv.

Heinz-Dieter Johann                      Stv.

#### **von der Verwaltung:**

BM Matthias Thul bis 20:55 Uhr

StOlin Verena Mücher bis 20:10 Uhr

StVR Andreas Wagner

VFW Henriette Lendvaczky

Dipl.-Ing. Kai Hoseus

Stlin Janina Hortmann

#### **Gäste:**

Dr. Kummer (Futura Consult Dr. Kummer, aus Eschweiler) zu TOP 1

#### **Es fehlen:**

Stv. Roland Wernicke

## Tagesordnung

### 3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bergneustadt am 07.06.2021

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
-----	---------------------	--------------------------------------	-------

#### Öffentliche Sitzung

1.		Vorstellung des Entwurfs "Einzelhandelskonzept" durch das Büro Futura Consult, Eschweiler	4 - 7
2.	0100/2021	Hüngringhausen, 1. Änderung der Ortslagensatzung <u>hier:</u> Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	7 - 8
3.	0101/2021	Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße <u>hier:</u> Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	8
4.	0102/2021	Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte, 1. vereinfachte Änderung <u>hier:</u> Änderungsbeschluss gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	8 - 9
5.	0097/2021	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stichweg Immickestraße" vom XX.XX.XXXX	9 - 10
6.	0098/2021	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX	10 - 11
7.	0106/2021	Klisternutzung in der Sporthalle Auf dem Bursten	11 - 13
8.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	13
9.		Mitteilungen	13 - 14

9.1.	0109/2021	Sachstand Feuerwehrgerätehaus Neuenothe	13 - 14
9.2.	0110/2021	Anbau Feuerwehrgerätehaus Kleinwiedenest	14
9.3.	0111/2021	Erneuerung Sportbodenfläche nach Wasserschaden in Sporthalle Bursten	14
9.4.		Sachstand Breitbandausbau	14
10.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	14 - 15
10.1.		Antrag der FWGB-Fraktion vom 30.05.2021 - Änderung sämtlicher Bebauungspläne in Bezug auf Ermöglichung von Flachdächern bei Neubauten	14 - 15

### **Nichtöffentliche Sitzung**

11.	0107/2021	Regionale 2025 hier: Auftragsvergabe Brückenschlag	15 - 16
12.	0094/2021	Integriertes Handlungskonzept (IHK) Hackenberg Neugestaltung Außenanlagen Ladenzentrum Hackenberg Auftragsvergabe <u>hier:</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	16
13.	0089/2021	Instandsetzungsmaßnahmen zur Straßenerhaltung Auftragsvergabe	16 - 17
14.	0104/2021	Erneuerung von Dach, Heizung und Hallenboden der Turnhalle Hackenberg <u>hier:</u> Auftrag an Fa. VINCI Facilities Solution GmbH (VINCI)	17
15.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	17
16.		Mitteilungen	17
16.1.	0103/2021	Straßensanierungsmaßnahmen	17
17.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	18 - 19
17.1.		Gewerbefläche an der Mühlenstraße	18
17.2.		Bauvorhaben "Auf dem Stein"	18 - 19
17.3.		Zum Wiebusch	19

Der Vorsitzende, Stv. Kämmerer, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht beantragt.

Vor Einstieg in die Sitzung bittet der Ausschussvorsitzende die Anwesenden, sich in Gedanken an den am 29.05.2021 verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten und langjährigen Mitglied des Bauausschusses, Herrn Werner Vogel, von den Plätzen zu erheben.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Vorstellung des Entwurfs "Einzelhandelskonzept" durch das Büro Futura Consult, Eschweiler**

Dr. Kummer vom Büro Futura Consult stellt den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes (EHK) vor. Erläutert werden von Dr. Kummer neben der Entstehung/Entwicklung des EHK folgende Punkte:

- Schwerpunkte des EHK,
- methodische Herangehensweise bei der Konzepterstellung,
- die bisherigen Ergebnisse des Entwurfes.

Mit dem Landesentwicklungsplan NRW ist in 2018 eine für alle Kommunen gültige gesetzliche Richtlinie in Kraft getreten. Die Landesregierung NRW verpflichtet ihre Kommunen zur Erstellung von kommunalen Einzelhandelskonzepten. Diese Konzepte sollen als Steuerungsinstrument für die Einzelhandelsentwicklung speziell im Bereich des großflächigen Einzelhandels dienen (ein Einzelhandelsbetrieb gilt als großflächig, wenn er eine Verkaufsfläche von 800 qm oder mehr aufweist).

Das Einzelhandelskonzept ist ein Instrument, welches bei der Bauleitplanung Berücksichtigung findet. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen kann auf das kommunale Einzelhandelskonzept zurückgegriffen werden. Hierdurch werden Bebauungsplanverfahren rechtssicherer.

Dr. Kummer führt aus, dass für die Erarbeitung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bergneustadt eine Totalerhebung aller Einzelhandelsbetriebe bzw. -flächen vorgenommen wurde. Die Erhebungen wurden zu Beginn der Analysen durchgeführt und Anfang 2021 nochmals aktualisiert.

Das kommunale Einzelhandelskonzept für Bergneustadt weist zwei Schwerpunkte auf. Zum einen werden die sog. „zentralen Versorgungsbereiche“ (in Bergneustadt die Innenstadt des Zentralortes sowie in Wiedenest die dort vorhandene Laden- gruppe an der Olper Straße) parzellenscharf definiert, zum anderen wird eine Sortimentsliste definiert, welche festlegt, welche Sortimente des Einzelhandels in Bergneustadt nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant sind.

Der zentrale Versorgungsbereich des Hauptzentrums Bergneustadt erstreckt sich im Westen an der Kölner Straße beginnend ab Höhe der Einmündung Herweg bis Kölner Straße Hausnummer 281 aus östlicher Richtung kommend sowie Teilstücken einzelner angrenzender Straßen mit Einzelhandels- und gewerblichen Nutzungen wie die Tal-, Bahnhof- und Othestraße. Die gesamte Ausdehnung beträgt etwa 850 Meter.

In Wiedenest erstreckt sich der zentrale Versorgungsbereich mit einer Ausdehnung von etwa 400 Metern entlang der Olper Straße (B 55) ab der Einmündung Am Holzweg über den Bereich Frischmarkt Wiedenest und Center-Shop bis in Höhe der Volksbank-Filiale. Die Funktionszuordnung des zentralen Versorgungsbereichs in Wiedenest sollte als Nahversorgungszentrum erfolgen.

Dr. Kummer empfiehlt im Rahmen der Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes bei der Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der Sortimentsliste seinem Entwurf zu folgen.

Im Anschluss an die Vorstellung beantwortet Dr. Kummer die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Frage von Stv. Funk, warum in dem EHK-Entwurf der Ortsteil Hackenberg nicht als zentraler Versorgungsbereich berücksichtigt wird, begründet Dr. Kummer mit der Größe der Gesamtverkaufsfläche des dortigen Ladenzentrums. Da lediglich ein kleiner Nahversorger sowie einige kleinteilige Angebote in Hackenberg vorhanden sind, reicht die funktionale Stärke dieser Anbieter nicht aus, um als zentraler Versorgungsbereich eingestuft zu werden.

Dr. Kummer führt aus, dass eine „Nicht-Ausweisung“ als zentraler Versorgungsbereich für Hackenberg nicht bedeutet, dass dem Stadtteil eine Weiterentwicklung verwehrt ist. Diesbezügliche Hürden werden durch das Einzelhandelskonzept nicht aufgebaut. Sofern es gelänge, weitere Betriebe in Hackenberg direkt angrenzend an die jetzigen Bestandslagen anzusiedeln, kann für die Zukunft eine Ausweisung als zentraler Versorgungsbereich erfolgen.

Bürgermeister Thul fragt nach, ob es problematisch wäre, im Zentrum einen Baumarkt anzusiedeln, obwohl ein Baumarkt laut EHK-Entwurf zu den nicht zentrenrelevanten Sortimenten gehört. Dr. Kummer erklärt, dass dies möglich sei und weist darauf hin, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel auch im Zentrum anzusiedeln. Die Ansiedlung eines Baumarktes im Zentrum ist somit konzeptkonform. Jedoch ist die Ansiedlung von großflächigen Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Bekleidung, Schuhe) außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs nicht erwünscht und somit nicht konzeptkonform.

Auf Nachfrage von Stv. Schulte bestätigt Dr. Kummer, dass die jetzigen Geschäftsstandorte, die nicht den zentralen Versorgungsbereichen zugerechnet werden,

Bestandsschutz haben. Die Möglichkeiten die zurzeit gegeben sind, sind durch die Bebauungspläne geregelt und gelten bis zu deren Änderung. Bei der Ansiedlung neuer Geschäfte könnten bestehende Bebauungspläne geändert werden, um so die Regularien des EHK zu berücksichtigen.

Bürgermeister Thul gibt den Hinweis, dass das EHK eine Art Auslegungshilfe für die Bewilligungsbehörde darstellt und wirbt für ein solches EHK. Mit Bezug auf die Situation im Ortsteil Hackenberg stellt Bürgermeister Thul klar, dass nicht die Einwohnerzahl, sondern die Fläche für die Einordnung als zentraler Versorgungsbereich relevant ist.

Dr. Kummer weist darauf hin, dass eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wichtig ist und berichtet darüber, dass einige Kommunen ihr EHK der Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung und/oder der IHK bzw. dem Einzelhandelsverband zwecks Abstimmung vorlegen.

Auf die Frage von Stv. Pektas nach der Verbindlichkeit eines solchen Konzeptes, erläutert Dr. Kummer abschließend, dass das EHK eine informelle Planung ist. Sofern das EHK verabschiedet wird, stellt es ein Steuerungsinstrument dar, welches zwar kein konkretes Baurecht schafft (dies wird durch Bebauungspläne erzielt), das jedoch in der Bauleitplanung dennoch von Bedeutung ist. Da das EHK in die Abwägung zu konkreten großflächigen Einzelhandelsvorhaben einzubringen ist, steht den Entscheidern ein Instrument zur Verfügung, auf das sie sich bei einer Bewertung einer konkreten Planung beziehen können.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich bei Herrn Dr. Kummer für die Vorstellung des EHK-Entwurfes.

Die Verwaltung fügt zur Klarstellung folgende Informationen an:

- Neben der generellen Verpflichtung durch die Landesregierung, in den Kommunen von NRW ein kommunales Einzelhandelskonzept zu erarbeiten, und neben der Hilfe, welche ein EHK bei Bebauungsplanverfahren darstellt, ist das EHK auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Schließlich geht es – auch in Bergneustadt – darum, einer Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken und die Innenstadt – sofern möglich – zu stärken. Auch zu diesem Ziel kann das kommunale Einzelhandelskonzept einen Beitrag leisten, da festgelegt wird, welche Einzelhandelslagen zur Innenstadt gehören und welche Standortbereiche in der Stadt (z. B. der Bereich der Stadionstraße) nicht der Innenstadt zugerechnet werden. Auch die Definition von zentrenrelevanten, nicht zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, welche durch das EHK vorgenommen wird, ist hierbei hilfreich. Da zentrenrelevante Sortimente in großflächiger Form nur in zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden sollen, kann die Stadtplanung mit Bezug auf das EHK verhindern, dass z. B. ein großer Fachmarkt für Bekleidung, Schuhe etc. mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche an einem Standort außerhalb des Hauptzentrums angesiedelt wird. Umgekehrt könnte eine solche Ansiedlung befördert und mit dem EHK begründet wer-

den, wenn sie sich auf einen Standort im Hauptzentrum bezieht.

- Wie bei anderen Konzepten auch ist es bei EHK natürlich wichtig, dass sich die Entscheider der Stadt Bergneustadt an Konzeptaussagen halten.
- Das EHK bezieht sich absolut vorrangig auf die Steuerung des großflächigen Einzelhandels (800 qm Verkaufsfläche und mehr). Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten können auf Siedlungsflächen im gesamten Stadtgebiet eingerichtet werden (sofern keine sonstigen Gründe – z. B. wasserschutzrechtliche Bestimmungen – dem entgegenstehen).
- Großflächige Nahversorger sind bei bestehendem entsprechendem Baurecht wie die vorgenannten kleinflächigen Betriebe möglich.
- Kleinflächige zentrenrelevante Einzelhändler sind ebenfalls außerhalb zentraler Versorgungsbereiche möglich.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nicht möglich.
- Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind im Allgemeinen Siedlungsbereich grundsätzlich möglich.

Es ist angedacht, das Ladenzentrum Hackenberg als Nahversorgungsstandort auszuweisen. Dies entspricht nicht der Bedeutung eines zentralen Versorgungsbereiches, verdeutlicht jedoch, dass die Stadt Bergneustadt diesen Standort mindestens erhalten möchte.

2. **Hüngringhausen, 1. Änderung der Ortslagensatzung**  
**hier: Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 0100/2021**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Ausschussmitglieder keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt haben. Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt

1. die Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung der Ortslagensatzung Hüngringhausen
2. die Aufhebung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses vom 03.09.2018 (0490/2018)
3. die amtliche Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

3. **Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße**  
**hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 0101/2021**

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu dieser Beschlussvorlage kein Beratungsbedarf besteht. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt

1. die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße
2. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.11.2019 (0667/2019)
3. die amtliche Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

4. **Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte, 1. vereinfachte Änderung**  
**hier: Änderungsbeschluss gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB und Beschluss für die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 und Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB 0102/2021**

Auf Anfrage von Stv. Gothe welche Fläche hier betroffen ist, erläutert Frau Mücher, dass es bei der vereinfachten Änderung des BP Nr. 41 um die Erweiterung der Außenverkaufsfläche am Center-Shop geht.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

**Beschluss:**

1. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den am 12.07.2010 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 41 – Wiedenest Mitte zu ändern (1. vereinfachte Änderung). Die Baugrenzen sollen zwecks Ausnutzbarkeit der vorhandenen Flurstücke angepasst werden. Betroffen ist das Flurstücke der Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Flurstück 269. Die Grundzüge der (ursprünglichen) Planung werden



durch diese Änderungen nicht berührt.

2. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
3. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.
5. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 27.04.2021) ist beigelegt.
6. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 27.04.2021).
7. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

5. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stichweg Immickestraße" vom XX.XX.XXXX 0097/2021**

Der Ausschuss fasst folgenden

**Beschluss:**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Stichweg Immickestraße" vom XX.XX.XXXX**

§ 1

Die Erschließungsanlage "Immickestraße" (im beigefügten Lageplan grau dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

6. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX 0098/2021**

Der Ausschuss fasst folgenden

**Beschluss:**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hanenstraße" vom XX.XX.XXXX**

§ 1

Die Erschließungsanlage "Hanenstraße" (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**7. Klisternutzung in der Sporthalle Auf dem Bursten  
0106/2021**

Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache zu der vorliegenden Beschlussvorlage. Stv. Lenz führt aus, dass es einerseits richtig ist Klisternutzung zu verbieten, andererseits die Belange des Sportvereins berücksichtigt werden müssen, bevor die Nutzung von Klistern verboten wird.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, dass in der Burstenhalle die Klisternutzung unter der Maßgabe, dass der Hallenboden vom TV Bergneustadt mit speziellen Reinigungsmitteln gereinigt wird, weiterhin erlaubt sein sollte. Er kann dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Stv. Pütz bittet zu berücksichtigen, dass die Entscheidung im Sinne des Sports getroffen werden sollte und spricht sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus.

Bürgermeister Thul erläutert die Beweggründe für diese Vorlage und findet es wichtig, dass die für eine solche Spezialreinigung entstehenden Kosten dokumentiert werden.

Auf die Frage von Stv. Grütz erklärt Bürgermeister Thul, dass die bisherige Reinigung für die Schulen nicht ausreichend war.

Laut Stv. Schulte sollten dem Sport keine Steine in den Weg gelegt werden. Er bittet darum zu klären, wie andere Kommunen mit der gleichen Problematik umgehen und wie deren Reinigungsvereinbarungen mit den Vereinen aussehen. Folgende Fragen sollten geklärt werden.

1. Welche Vereinbarungen haben andere Handballmannschaften mit ihren Hallenträgern?
2. In welchem Zustand sind dort die Hallen?

Beantwortung der Fragen siehe Nachtrag der Verwaltung.

Der Vorsitzende berichtet darüber, dass er zu diesem Thema mit dem Handballverein TV Oberwiehl bereits Kontakt aufgenommen hat. Die Hallenböden in Wiehl werden mit einem Spezialreiniger durch den TV Oberwiehl gereinigt.

Herr Wagner weist darauf hin, dass laut Auskunft der Schulen die Verunreinigung mit Klistern nicht nur den Sportboden, sondern alle Bereiche betreffen, die mit den

verschmutzten Händen angefasst werden, wie z. B. Bänke, Türklinken etc.

Stv. Lenz plädiert dafür, dem Antrag nicht Folge zu leisten, sondern bittet um eine Abstimmung der Ausschussmitglieder über eine Sitzungsunterbrechung, damit der Zuhörer Michael Klinnert zu dem Thema berichten kann.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Die Sitzung wird unterbrochen, um Michael Klinnert die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Thema zu äußern.

Nach dieser Aussprache eröffnet der Vorsitzende die Sitzung wieder.

Bürgermeister Thul weist darauf hin, dass für den Fall, dass die Klisternutzung nicht verboten wird, die Stadt nicht die Reinigungskosten tragen wird.

In der Mehrzahl sprechen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, den Vorschlag abzulehnen und eine schriftliche Reinigungsvereinbarung zu treffen.

Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, zunächst einmal den Beschluss abzulehnen, den Sportausschuss über die Beschlussvorlage beraten und den Rat abschließend entscheiden zu lassen.

Auf Vorschlag von den Ausschussmitgliedern, die schriftliche Reinigungsvereinbarung auf Grundlage der zurzeit geltenden mündlichen Absprache zu fassen, weist Herr Wagner darauf hin, dass in einer solchen schriftlichen Vereinbarung die Reinigungsqualität schwer zu fassen ist.

Der Vorsitzende bittet die Ausschussmitglieder über den vorliegenden Beschluss abzustimmen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Neinstimmen**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde über folgenden Antrag abgestimmt. Die Klisternutzung ist weiterhin möglich und gleichzeitig soll eine schriftliche Reinigungsvereinbarung mit dem TV Bergneustadt getroffen werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Nachtrag der Verwaltung:

Zu diesem Thema wurden die Kommunen Wiehl und Gummersbach kontaktiert. Bei der Stadt Wiehl besteht lediglich eine mündliche Vereinbarung über die Hallenreinigung zwischen dem Hallenträger und dem Verein. Die Stadt Wiehl hat ein Reinigungsgerät angeschafft, welches dem Verein zur Hallenreinigung zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Training wird der Hallenboden von dem Verein gereinigt. Nach der Hallennutzung an Wochenenden wird die Halle am Montagmorgen durch eine Reinigungsfirma gereinigt, so dass die Schulen morgens eine saubere Halle vorfinden. Für die Wartung und Instandsetzung des Reinigungsgerätes sowie für die Anschaffung des Reinigungsmittels ist der Verein zuständig.

Die Stadt Gummersbach hat mit dem Verein einen Hallennutzungsvertrag. Der Vertrag beinhaltet auch die Klisterreinigung. In dem Vertrag ist explizit aufgeführt, was der Verein reinigen muss (z. B. Türklinken). Die Reinigung durch den Verein gelingt dort gut. Die Reinigungsmittel werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und in einem verschlossenen Raum gelagert. Der Verein hat einen Schlüssel zu diesem Raum. Der TuS Derschlag spielt in der Oberliga und dort wird Klister benötigt. Sowohl in der Derschlager Sporthalle als auch in der Eugen-Haas-Halle in Gummersbach ist die Klisternutzung erlaubt. In der Gerhard-Kienbaum-Halle in Gummersbach ist die Klisternutzung verboten.

## 8. **Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Aufstellung über die Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis. Die Aufstellung ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

## 9. **Mitteilungen**

### 9.1. **Sachstand Feuerwehrgerätehaus Neuenothe 0109/2021**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis. Der Vorsitzende erkundigt sich, ob es eine Lösung dafür gibt, wo das Feuerwehrfahrzeug während der Anbauarbeiten abgestellt wird.

Stv. Grütz weist darauf hin, dass eine Interimslösung für die Bauphase schnellstmöglich gefunden werden muss, da das neue Feuerwehrfahrzeug bald geliefert wird. Es wäre wünschenswert, dass das neue Feuerwehrfahrzeug während der Bauphase bereits genutzt werden könnte.

Bürgermeister Thul informiert den Ausschuss darüber, dass das neue Fahrzeug während der Bauphase in der Feuerwache Talstraße bzw. beim Baubetriebshof

untergebracht wird.

Herr Wagner erläutert die Historie zu diesem Thema und erklärt, dass das Fahrzeug tatsächlich früher geliefert wird, als es angekündigt wurde.

9.2. **Anbau Feuerwehrgerätehaus Kleinwiedenest  
0110/2021**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

9.3. **Erneuerung Sportbodenfläche nach Wasserschaden in Sporthalle Bursten  
0111/2021**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Mitteilung zur Kenntnis.

9.4. **Sachstand Breitbandausbau**

Herr Wagner berichtet über den Ausbau der weißen Flecken. Es läuft alles planmäßig. Die Vorgehensweise der Firmen ist in Ordnung. Es gibt teilweise Beschwerden darüber, dass die ausführenden Firmen bei Anwohnern ohne vorherige Terminvereinbarung die Glasfaserrohre verlegen wollten. Bei den Schulen ist der Ausbau schon gut vorangeschritten. Die Tiefbauarbeiten sind erledigt und auch die Verkabelung ist zum größten Teil bereits fertig. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht es so aus, dass nach den Sommerferien die Glasfaseranschlüsse in den Schulen betriebsbereit sind.

In den Gewerbegebieten sind die Arbeiten ausgeschrieben und es liegen bereits Angebote vor. Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass ein Unternehmen gefunden wird, das in unseren Gewerbegebieten die Glasfaserkabel verlegt.

10. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

10.1. **Antrag der FWGB-Fraktion vom 30.05.2021 - Änderung sämtlicher Bebauungspläne in Bezug auf Ermöglichung von Flachdächern bei Neubauten**

Stv. Pektas erläutert den Antrag der FWGB-Fraktion zum Thema „Änderung sämtlicher Bebauungspläne in Bezug auf Ermöglichung von Flachdächern bei Neubauten“ und bittet das Gremium um Unterstützung.

Bürgermeister Thul bezieht Stellung zu dem Antrag der FWGB. Er bittet den Ausschuss diesem Antrag nicht zuzustimmen und weist auf den immensen Zeitauf-

wand hin, der die Überprüfung aller Bebauungspläne mit sich ziehen würde. Die Umsetzung ist für die Verwaltung aus personellen Gründen nicht möglich.

Stv. Lenz kann der Argumentation des Bürgermeisters folgen, bittet allerdings darum, bei Neubauten unter Umständen die Änderung der Bebauungspläne in Erwägung zu ziehen.

Stv. Pütz spricht sich dafür aus, dass in unserer alten Stadt Flachdächer nicht erlaubt werden sollten.

Auch Stv. Grütz erhebt den Einwand, dass aufgrund des bereits erwähnten Aufwandes dem Antrag der FWGB-Fraktion nicht Folge zu leisten ist. Aus seiner persönlichen Sicht ist der Antrag abzulehnen und ein neuer Antrag für zukünftige Bebauungspläne zu berücksichtigen.

Stv. Pektas weist darauf hin, dass der Antrag der FWGB-Fraktion nicht nur auf die Flachdachproblematik abzielt. Vielmehr regt er an, die bestehenden Bebauungspläne, die nicht mehr zeitgemäß sind, grundsätzlich in diese Richtung zu ändern.

Auf die Frage von Stv. Petkas, dass es doch keinen großen Aufwand bedeuten könne, die Dachart in den Bebauungsplänen zu ändern, erklärt Herr Wagner, dass für jede Änderung das aufwendige Bebauungsplanverfahren erforderlich ist.

Stv. Lenz vertritt die Meinung, dass die bestehenden Bebauungspläne aus den bereits genannten Gründen so beibehalten werden sollten. Bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne sollten Flachdächer unter Berücksichtigung der Klima- und Umweltaspekte möglich sein.

Auch Bürgermeister Thul spricht sich dafür aus, die bestehenden Bebauungspläne nicht zu ändern.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und eröffnet den nichtöffentlichen Sitzungsteil.